

16 Gesetz zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/4781

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 17/5669

zweite Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, ihre **Reden** zu diesem Tagesordnungspunkt **zu Protokoll** zu geben.

Damit kommen wir unmittelbar zur Abstimmung. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in Drucksache 17/5669, den Gesetzentwurf Drucksache 17/4781 unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf selbst. Wer stimmt dem zu? – CDU, SPD, FDP und AfD sowie die beiden fraktionslosen Abgeordneten Neppe und Langguth stimmen zu. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Bei Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/4781** einstimmig **angenommen** und **in zweiter Lesung verabschiedet**.

Ich rufe auf:

17 Gesetz zur Änderung des Landeskrebsregistergesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/5587

erste Lesung

Herr Minister Laumann hat seine **Einbringungsrede zu Protokoll** gegeben.

Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Damit kommen wir zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 17/5587** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**. Wer stimmt der Überweisung zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Beides ist nicht der Fall. Damit ist einstimmig so überwiesen.

Ich rufe auf:

18 Verschläft die Landesregierung die Instandhaltung des Kanalnetzes in NRW? Wann kommt endlich Akut-Hilfe für den maroden Wesel-Dateln-Kanal?

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/5624

Hier ist heute keine Aussprache vorgesehen.

Wir kommen unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Antrags Drucksache 17/5624** an den **Verkehrsausschuss**. Abschließende Beratung und Abstimmung sollen nach Vorlage der Beschlussempfehlung des Ausschusses erfolgen. Wer stimmt dem so zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Es sind keine zu sehen. Gibt es Enthaltungen? – Auch Enthaltungen gibt es nicht. Damit ist die Überweisung einstimmig beschlossen.

Wir kommen zu:

19 Erster Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG

Antrag
auf Zustimmung des Landtags
zum Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 17/5586

erste Lesung

Die **Reden** zu diesem Tagesordnungspunkt werden **zu Protokoll** gegeben.

Wir kommen somit unmittelbar zur Abstimmung. Die Fraktionen empfehlen die **Überweisung** des **Antrags Drucksache 17/5586** an den **Hauptausschuss** – federführend – sowie den **Ausschuss für Digitalisierung und Innovation**. Die abschließende Beratung und Abstimmung sollen nach Vorlage der Beschlussempfehlung erfolgen. Wer ist dafür, dass so verfahren wird? – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Beides ist nicht der Fall. Damit ist die Überweisung beschlossen.

Ich rufe auf:

20 Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob die Alimentation der Kläger in den Jahren 2013 bis 2015 hinsichtlich der kinderbezogenen Gehaltsbestandteile bei Richterinnen und Richtern der Besoldungsgruppe R 2 mit drei bzw. vier Kindern mit Artikel 33 Absatz 5 GG vereinbar ist.

2 BvL 6/17
2 BvL 7/17

Anlage 3

Zu TOP 16 – „Gesetz zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Reden

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Die Europäische Union hat 2016 eine Richtlinie (EU 2016/2102) über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen verabschiedet, die Ende 2016 in Kraft getreten ist. Ziel der Richtlinie ist es, in einer zunehmend digitalen Gesellschaft digitale Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung besser zugänglich zu machen.

Die Richtlinie setzt neue internationale technische Standards und schafft Instrumente zur Durchsetzung der Anforderungen an die Barrierefreiheit von Webseiten und sog. mobilen Anwendungen („Apps“) öffentlicher Stellen. Hintergrund ist, dass es in vielen Ländern zwar Vorgaben zur Barrierefreiheit gibt, diese aber in der Praxis nicht angewandt und umgesetzt werden.

Auch in Nordrhein-Westfalen sind im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und der entsprechenden Verordnung – der BITV – Vorgaben zur Barrierefreiheit von Webseiten gemacht worden. Aufgrund der neuen Regelungen der EU-Richtlinie muss das Behindertengleichstellungsgesetz auf Bundes- und auf Landesebene angepasst werden.

Der Bund hat Anfang 2018 ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie vorgelegt, das sich allerdings auf die dessen Ebene beschränkt. Daher sind die Länder und somit auch wir hier in Nordrhein-Westfalen ebenfalls in der Pflicht, unser BGG NRW für die Landesebene und die Kommunen anzupassen.

Auch wenn unser BGG NRW bereits Regelungen zur barrierefreien Informationstechnik enthält, sind die Ihnen nun vorliegenden Anpassungen im Gesetz nötig. Bei unseren Vorschlägen zur Änderung des BGG NRW haben wir uns, dem Koalitionsvertrag entsprechend, eng an den Vorgaben der EU-Richtlinie orientiert und diese eins zu eins umgesetzt, ohne darüber hinausgehende Regelungen zu treffen.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes wird kurzfristig noch die Verordnung zur Barrierefreien Informationstechnik (BITV) angepasst. Hier werden dann Detailregelungen zu den technischen Standards, zum Überwachungs- und Berichtsverfahren gegenüber dem Bund und der EU getroffen.

Mit der Änderung des Gesetzes und der Verordnung hat Nordrhein-Westfalen die Verpflichtungen

aus der Richtlinie rechtlich umgesetzt, die dann ab September dieses Jahres von den Betreibern der Webseiten zu beachten sind.

Peter Preuß (CDU):

Ziel der in Rede stehenden EU-Richtlinie aus dem Jahr 2016 ist es, digitale Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung besser zugänglich zu machen und die Richtlinie in Landesrecht umzusetzen. Letzteres soll nun mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geschehen.

Die uneingeschränkte Nutzung der elektronischen Medien gehört heute zum Lebensalltag. Sie muss daher jedem Menschen möglich sein, genauso wie die Barrierefreiheit in anderen Bereichen des öffentlichen Lebens selbstverständlich sein sollte. Besonders für Menschen mit Behinderung kann das Internet die Lebensbedingungen vereinfachen.

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft daher die Rahmenbedingungen für Barrierefreiheit von Websites und Apps. Wir stimmen wir dem vorliegenden Gesetzentwurf selbstverständlich zu.

Josef Neumann (SPD):

Die EU hat im Jahr 2016 die Richtlinie (EU) 2016/2102 verabschiedet, die am 23. Dezember 2016 in Kraft getreten ist. Zweck der Richtlinie ist es, digitale Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung besser zugänglich zu machen.

Zu diesem Zweck müssen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die einen barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Applikationen öffentlicher Stellen regeln, angeglichen werden.

Durch die Richtlinie (EU) 2016/2102 werden neue internationale technische Standards sowie neue Instrumente zur Durchsetzung der Anforderungen in Bezug auf die Barrierefreiheit von Webseiten und sogenannten mobilen Anwendungen („Apps“) öffentlicher Stellen festgelegt.

Da der Entwurf des Bundes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 ausschließlich Regelungen für öffentliche Stellen des Bundes festsetzt, stehen die Länder nun in der Pflicht, die Umsetzung im Land selbstständig zu regeln.

Konkret ist die Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) notwendig, um die neuen Instrumente und Reglementierungen gesetzlich zu verankern.

Konkret sieht der Gesetzentwurf folgende acht Änderungen vor:

Erstens. Anpassung des Anwendungsbereichs des bisherigen § 10 BGG NRW an den Anwendungsbereich der Richtlinie.

Zweitens. Aufnahme einer Ausnahmeregelung für den Fall einer unverhältnismäßigen Belastung für die öffentlichen Stellen.

Drittens. Aufnahme einer Ausnahmeregelung vom Anwendungsbereich für Websites und mobilen Anwendungen von öffentlichen Schulen und Ersatzschulen sowie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, mit Ausnahme der Inhalte, die sich auf wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen beziehen.

Viertens. Regelung einer Erklärung zur Barrierefreiheit der Websites und mobilen Anwendungen, die ein elektronisches Kontaktformular und eine Verlinkung auf das Ombudsverfahren enthält.

Fünftens. Einrichtung einer Überwachungsstelle.

Sechstens. Einrichtung einer Ombudsstelle.

Siebtens. Regelung einer Berichterstattungspflicht an das Land und darüber hinaus an den Bund zur Vorbereitung des Berichts der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission

Achtens. Erweiterung der Verordnungsermächtigung.

Die obig aufgeführten Änderungen sind dringend notwendig. Daher stimmt die SPD-Landtagsfraktion dem vorgelegten Gesetzentwurf zu.

Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE):

Wir befassen uns heute noch zu später Stunde mit einer Änderung am Behindertengleichstellungsgesetz, die notwendig geworden ist aufgrund der 2016 verabschiedeten Richtlinie (EU) 2016/2102, mit der digitale Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen besser zugänglich gemacht werden sollen. Zu diesem Zweck müssen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die einen barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Applikationen öffentlicher Stellen regeln, angeglichen werden.

Ziel ist es, durch die Schaffung transparenter, wirksamer und nichtdiskriminierender Bedingungen Markthindernisse im europäischen Binnenmarkt für Unternehmen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) zu beseitigen.

Hierzu sind die weltweit anerkannten Empfehlungen der Richtlinien für barrierefreie Internetinhalte („Web Content Accessibility Guidelines — WCAG 2.1“) zur Grundlage zu nehmen. Diese legen fest, wie Websites und deren Inhalte gestaltet sein müssen, damit sie für Menschen mit Behinderung barrierefrei nutzbar sind.

Die Änderungen am bestehenden Behindertengleichstellungsgesetz sind daher im Grundsatz richtig und wichtig. Allerdings hat es bei der vorgesehen Umsetzung und den Regelungen auch Kritik seitens der betroffenen Verbände und Institutionen gegeben.

Im vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung sind bereits einige noch in der Verbändeanhörung vorgebrachten Kritikpunkte aufgenommen worden, so zum Beispiel die Anpassung der technischen Vorgaben an den aktuellen Stand (WCAG 2.1) oder die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Verbandsklagerechts auch auf die öffentlichen Stellen. Das begrüßen wir.

Dennoch gibt es Punkte, die weiterhin in der Kritik stehen, insbesondere seitens der Sozial- und Betroffenenverbände. Dort wird kritisiert, dass die Möglichkeit, auch private Anbieter zur barrierefreien Gestaltung von Websites und Apps heranzuziehen, nicht stärker durch die Landesregierung aufgegriffen wird.

Die bereits eingangs erwähnte EU-Richtlinie vom 26. Oktober 2016 sieht diese Möglichkeit vor. Mit Erlaubnis des Vorsitzenden zitiere ich aus der EU-Richtlinie:

„(34) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Anwendung dieser Richtlinie auf andere Arten von Websites und mobilen Anwendungen auszuweiten, insbesondere auf nicht von dieser Richtlinie erfasste Intranet- oder Extranet-Websites und mobile Anwendungen, die für eine begrenzte Anzahl von Personen am Arbeitsplatz oder in der Ausbildung konzipiert sind und von diesen genutzt werden, sowie im Einklang mit dem Unionsrecht Maßnahmen aufrechtzuerhalten oder einzuführen, die über die Mindestanforderungen für barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen hinausgehen. Die Mitgliedstaaten sollten ferner ermutigt werden, die Anwendung dieser Richtlinie auf private Stellen auszuweiten, die Einrichtungen und Dienstleistungen anbieten, die der Öffentlichkeit offenstehen bzw. bereitgestellt werden, unter anderem in den Bereichen Gesundheitswesen, Kinderbetreuung, soziale Integration und soziale Sicherheit sowie in den Sektoren Verkehr, Strom, Gas, Wärme, Wasser, elektronische Kommunikation und Postdienste, mit besonderem Schwerpunkt auf den in den Artikeln 8 bis 13 der Richtlinie 2014/25/EU genannten Dienstleistungen.“

Strittig bleibt auch die Ausnahmeregelung für Schulen, Kitas und Kindertagespflege. Hier haben Verbände eingefordert, durch eine entsprechende Formulierung im Gesetz sicherzustellen, dass

diese Einrichtungen die bislang geltende Verpflichtung, ihre Onlineauftritte und -angebote barrierefrei zu gestalten, auch zukünftig einhalten müssen.

Darüber hinaus wird eingefordert, die Vorgaben, wann von einer Barrierefreiheit abgewichen werden kann, weil es einen unverhältnismäßigen Aufwand bewirkt, enger und präziser zu fassen. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass diese Regelung zum alltäglichen Vorwand für die Nichteinhaltung der Barrierefreiheit genutzt wird. Hier gibt Art. 5 Abs. 2 der EU-Richtlinie deutliche Hinweise, die im BGG mit verankert werden sollten.

Schließlich geht es bei der Fristsetzung darum, innerhalb welcher Zeit die öffentlichen Stellen des Landes auf Mitteilung oder Anfragen in barrierefreier Form zu reagieren haben. Die Betroffenen halten hier zwei Wochen für angemessen, die Gesetzesbegründung hingegen sieht einen Zeitraum von zwei bis sechs Wochen vor.

Die Fraktion der Grünen wird sich deshalb bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes enthalten.

Iris Dworeck-Danielowski (AfD):

Letztes Jahr beim gemeinsamen Besuch der Reha-Care war Teil des Programms ein Gespräch mit dem BSVN — Meerbusch Blinden- und Sehbehindertenverband NRW. Die Vertreterinnen haben sehr eindrücklich geschildert, wie viel Erleichterung ihnen ein barrierefreies Internet bzw. barrierefreie Apps verschaffen würden.

Ihrer Erfahrung und ihres Fachwissens nach wäre der Aufwand bei der Programmierung ein kleiner. Ich erinnere mich noch gut an ihren Appell an uns, die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, diese Erleichterung voranzutreiben.

Nun wurden die Weichen dafür nicht hier in NRW gestellt — sondern, wie so häufig, in Brüssel. Mit Blick auf die bevorstehenden Wahlen des Europaparlaments ist es wohl legitim, dazu ein paar grundsätzliche Worte zu verlieren.

Ich blicke mit Freude auf diese Wahl, weil den Bürgern der EU mittlerweile in zahlreichen Ländern durchaus zu unterscheidende Konzepte zur Weiterentwicklung der Europäischen Union zur Wahl stehen.

Sie werden sich vielleicht die Frage stellen: Was hat das mit der Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes zu tun? — Ich antworte darauf: Mehr als man denkt! Denn das Behindertengleichstellungsgesetz für Nordrhein-Westfalen ist nur

sehr bedingt eine Leistung des politischen Düsseldorf und Nordrhein-Westfalens.

Es beruht im Kern auf einer Umsetzungsverpflichtung, die durch die Richtlinie (EU) 2016/2102 Exekutive und Legislative in Nordrhein-Westfalen befiehlt, etwas in Landesgesetze zu gießen — ob die Mitgliedstaaten dies nun wollen oder nicht.

Diese Richtlinie ist zwar nicht so fragwürdig, wie eine zu einiger Berühmtheit gelangte Vorgängerin, die Mecklenburg-Vorpommern weiland zwang, ein Landesgesetz zu Seilbahnen und Ski-Liften zu verabschieden, obwohl man noch nie eine Skipiste im Bundesland an der Ostseeküste gesehen hat.

Völlig unabhängig davon jedoch, dass das Anliegen in diesem Falle ein Gutes ist, bleibt das Faktum: Auch wir Abgeordneten hier im Landtag degenerieren bei diesem Verfahren der Richtlinien-Umsetzung zu Befehlsempfängern einer oft bürokratischen und abgehobenen Großbürokratie eines EU- Parlamentes.

Wir entscheiden heute nicht darüber, ob wir diese Änderung wollen, sondern lediglich über das Wie. Man komme mir nicht mit dem Hinweis, das wäre doch bei Bundesgesetzen das Gleiche, wo wir im Land Ausführungsgesetze beraten und verabschieden.

Das ist es eben nicht! — Bundesgesetze sind von einem Bundestag beschlossen, dessen Abgeordnete in gleicher Wahl in die Verantwortung berufen wurden — das EU-Parlament ist dies keineswegs.

Zurück zu dem vorliegenden Gesetzentwurf: Wir stimmen dem Anliegen zu. Wir stimmen zu, weil wir erwarten, dass es den behinderten Menschen ihren Alltag erleichtern kann und die Regelungen für sie von Vorteil sind.

